

auf Verletzung des Autorenrechtes sollte erhoben werden. Und diese kann in den meisten Staaten auch auswärtigen Zeitschriften oder literarischen Werken gegenüber erhoben werden, wegen unbefugten Nachdruckes nicht nur ganzer Aufsätze, sondern sogar eines nicht unerheblichen Theiles. — Eine solche Klage würde sich in erster Linie nicht gegen den Augustinus unseres Gewissensfalles richten, sondern gegen die Redaktion und den Verlag der Zeitschrift, die er durch seine Beiträge bedient hat, weil diese es sind, welche fremde Erzeugnisse wieder veröffentlichen und dadurch den Grund legen zu einer etwa möglichen Schädigung des ursprünglichen Verfassers und Verlegers.

Aber dadurch wird die eventuelle Verantwortlichkeit des Augustinus in eine andere Richtung gewiesen. Würden Redaktion und Verlag der kirchlichen Zeitschrift wirklich zu einer zu freien Benutzung der dem Augustinus zugeschiedenen Zeitschriften den Auftrag erteilt oder auch nur darum gewußt haben, dann würden sie auch im Gewissen in erster Linie, Augustinus nur in zweiter Linie haftbar bleiben. Wußten sie aber darum nichts, dann wäre Augustinus in erster Linie haftbar; ja er wäre selbst der Redaktion und dem Verlag der Zeitschrift haftbar für den Schaden, den sie durch gerichtliche Verurteilung erleiden würden, falls ihn nicht etwa Gutgläubigkeit und Unkenntnis der positiven Gesetzesvorschriften im bloßen Gewissensbereiche entschuldigen sollten.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

III. (Wiederaufleben der Sakramente.) Ein vor zehn Jahren getaufter Jude bekennet dem Beichtvater, daß er zur Zeit seiner Taufe vieles ungerechte Gut besessen und auch nicht die Absicht gehabt habe, es zurückzuerstatten. Von diesem ungerechten Gute habe er bisher in der Beichte nichts erwähnt und es natürlich auch nicht zurückerstattet. Der Beichtvater sagt darauf kurzerhand dem Pönitenten: „Dann haben Sie bisher überhaupt kein Sakrament würdig empfangen. Die Sakramente der Taufe, Buße, Eucharistie und Ehe, die Sie empfangen haben, waren lauter Sakrilegien; gehen Sie jetzt fort, bereiten Sie sich auf eine gründliche Generalbeichte seit Ihrer Kindheit vor und kommen Sie dann nach ein paar Tagen wieder.“ Hat der Beichtvater richtig gehandelt?

Die theologische Lehre von dem Wiederaufleben der zwar gültig, aber fruchtlos empfangenen Sakramente (*reviviscentia sacramentorum*) ist bedeutungsvoll ebensowohl für die Dogmatik wie für die Moral. Für die Dogmatik ist es wichtig, das Faktum und den Modus dieses Wiederauflebens festzustellen; für die Moral aber kommt es hauptsächlich darauf an, die Bedingungen anzugeben, unter denen dem fruchtlos empfangenen Sakramente seine Wirksamkeit erteilt wird. Das Faktum der Reviviszenz kann weder aus der Heiligen Schrift noch aus den Lehrentscheidungen der Kirche strikte bewiesen

werden. St Augustinus scheint der erste gewesen zu sein, der im Kampf gegen die Donatisten das Wiederaufleben eines Sakramentes, nämlich der Taufe, gelehrt hat.¹⁾ Seit Augustins Zeiten ist die Reviviszenz der Taufe (und auch einiger anderen Sakramente) fast von niemandem mehr bestritten worden.²⁾ Indes bleibt die Frage, welche Sakramente tatsächlich aufleben, eine offene und hat bisher keine einheitliche Beantwortung gefunden. Nur sehr wenige Theologen haben behauptet, daß schlechthin alle Sakramente wiederaufleben. Die Ansicht, daß sogar die unwürdig empfangene heilige Kommunion nach vergebener Todssünde wiederauflebe, nennt der heilige Alphonsus wohl mit Recht absurd.³⁾ Unterzeichneter Referent hält die Ansicht, daß in der Praxis zwei Sakramente nicht, wohl aber die fünf anderen wiederaufleben (*remoto obice*), für die wahrscheinlichere. Die zwei Sakramente, die (wenigstens praktisch) nie aufleben, sind die Eucharistie und Buße, während die Taufe, Firmung, heilige Delung, Weihe und Ehe wiederaufleben. Die nähere Begründung dieser Ansicht würde hier zu weit führen⁴⁾ und ist übrigens für die Lösung des gestellten Kasus keineswegs notwendig. Zudem ist diese Ansicht heute die bei weitem verbreitetste. — Die viel umstrittene Frage, auf welche Weise die wiederauflebenden Sakramente die Gnade hervorbringen, hat nur theoretischen Wert und mag der Kürze halber hier übergangen werden. — Daß die gültig, aber fruchtlos empfangenen Sakramente nach Beseitigung des Hindernisses (*remoto obice*) tatsächlich wiederaufleben, beruht zumeist auf der unendlichen, um das Seelenheil der Menschen besorgten Barmherzigkeit Gottes; dann aber auch auf der Art der sakramentalen Wirksamkeit *ex opere operato*. Aus unendlicher Barmherzigkeit hat Christus die Sakramente als notwendige Heilmittel für die Menschheit eingesetzt. Diesen Heilmitteln hat er eine solche Kraft verliehen, daß sie ihre Wirkungen hervorbringen *ex opere operato*, d. h. durch sich selbst und kraft ihrer Einsetzung, unbehindert durch die Unwürdigkeit des Spenders oder auch des Empfängers, wosern nur die wesentlichen Erfordernisse für die Gültigkeit vorhanden sind. Freilich können die Sakramente nicht die heiligmachende Gnade hervorbringen, wenn der Empfänger mit einem wesentlichen Hindernis behaftet ist. Das hauptsächlichste⁵⁾ dieser Hindernisse ist die schwere, nicht bereute Sünde. Denn Gnade und schwere Sünde sind ebenso unvereinbar wie Leben und Tod. Gnade ist Leben und Sünde ist Tod. Ist also der Mensch beim Empfang der Sakramente mit einer

¹⁾ De baptism. contra Donat. lib. 1, c. 12, n. 18 (Migne, Pat. lat. 43, 19).

— ²⁾ Bilot nennt die Lehre von dem Wiederaufleben der Taufe eine *Sententia certissima et communissima* (De Ecclesiae sacramentis, thesis XXX). Ob Scotus und Vasquez die Reviviszenz wirklich absolut geleugnet haben, ist kontrovers. Vgl. Lugo, de sacram. in genere, disput. IX, sect. 3. — ³⁾ Theol. mor. lib. VI, n. 87. — ⁴⁾ Vgl. unser Man. Theol. mor. III, 42. — ⁵⁾ Es gibt auch andere Hindernisse (z. B. mangelnder Glaube), die ein gültiges Sakrament wirkungslos machen.

schweren Sünde behaftet, die er wissentlich oder unwissentlich nicht bereut, kann kein Sakrament die Gnade hervorbringen. Aber trotzdem ist ein solches Sakrament nicht gänzlich wirkungslos; es ist ja gültig gespendet und empfangen worden. Seine Wirkung ist durch das obwaltende Hindernis nur aufgeschoben, nicht vernichtet. Wird daher dieses Hindernis beseitigt, dann tritt die sakramentale Wirkung ein. Es ist ungefähr so, wie der schöne Sonnenschein abgehalten wird durch die fest verschlossenen Fensterladen. Werden diese aber geöffnet, flutet das Licht in das bisher dunkle Zimmer. Es wäre freilich eine gerechte, wohlverdiente Strafe, wenn Gott denjenigen, der ein Sakrament mit Absicht unwürdig empfängt, der sakramentalen Gnade ein für allemal verlustig erklärte. Denn fürwahr, ein Mensch, der freventlich einen so schweren Gottesraub begeht, verdient keine Nachsicht. Er verwandelt ja ein von Gott geschenktes kostbares Heilmittel in tödliches Gift. Somit könnte ein Mensch sich wahrhaftig nicht beklagen, der z. B. das Sakrament der Firmung oder Ehe unwürdig empfangen hat, wenn Gott ihm nach aufrichtiger Reue über das frevelhafte Sakrileg zwar Verzeihung, aber doch nicht die diesen Sakramenten eigenen Gnaden schenkte. Aber Gottes Barmherzigkeit ist so groß, daß er dem reumütigen Sünder nicht bloß Verzeihung und Gnadenstand, sondern auch die sakramentalen Gnaden der unwürdig empfangenen Sakramente gewährt. In ähnlicher Weise, wie Gottes unendliche Barmherzigkeit die guten Werke, welche durch die Todssünde des Verdienstes für den Himmel beraubt sind (*bona opera mortificata per peccatum mortale*), nach erlangtem Gnadenstand wiederaufleben läßt, so gewährt er auch den gültig, aber fruchtlos empfangenen Sakramenten *remoto obice* ihre volle Wirksamkeit.¹⁾ In welch trauriger Lage wäre der unglückliche Mensch, wenn das einmal unwürdig empfangene und nicht wiederholbare Sakrament nie wieder auflebte! Wie könnte zum Beispiel nach unwürdig empfangener Taufe die Erbsünde nachgelassen werden, wenn diese Taufe durch wahre Reue oder Bußsakrament nicht wiederaufleben könnte! In welch elender Lage wäre ein Priester, der nach unwürdig empfangener Weihe nie mehr die für seinen Beruf so notwendigen sakramentalen Weihegnaden erhielte! Fürwahr, ohne die trostvolle Reviviszenz der Sakramente müßte derjenige fast verzagen, der ein Sakrament unwürdig empfangen, das nicht mehr wiederholt werden kann. Darum sei die göttliche Barmherzigkeit gepriesen, die den Sakramenten eine solch außerordentliche Gnadenwirkung erteilt hat!

Was ist nun aber von seiten des Menschen erfordert, um das Hindernis zu beseitigen, welches die Gnadenwirkung der Sakramente hemmt? Als allgemeine Regel kann der Satz aufgestellt werden:

¹⁾ Daß trotz Gottes Barmherzigkeit die beiden Sakramente der Buße und der Eucharistie nicht wiederaufleben, liegt in dem eigenthümlichen Charakter dieser Sakramente.

Was erfordert gewesen oder gefehlt hat beim Empfang des Sakramentes, das muß nachgeholt werden. Hat z. B. die unvollkommene Reue über alle begangenen Todsünden gefehlt beim Empfang der Taufe, muß diese später nachgeholt werden, damit die Taufgnade eintreten kann. Oder hat der Stand der heiligmachenden Gnade gefehlt beim Empfang des Ehesakramentes oder der Priesterweihe, muß dieser nun zuerst erworben werden durch reumütige Beicht oder wenigstens durch vollkommene Reue *cum voto confitendi*. — Wenden wir diese Regel auf unseren Fall an, ergibt sich dessen Lösung von selbst. Zum würdigen Empfang der heiligen Taufe werden von dem Juden verlangt: 1. die wahre Absicht, das Sakrament zu empfangen; 2. der Glaube an die Dogmen des Christentums; 3. Reue über die begangenen Todsünden.¹⁾

Soweit aus den Angaben ersichtlich ist, lagen bei dem Täufling die beiden ersten Bedingungen vor, aber die dritte scheint zu fehlen. Er besaß ungerechtes Gut, und ob schon er verpflichtet war, es zurückzuerstatten, behielt er es. Er sündigte also schwer und hatte daher auch keine genügende Reue über seine früheren Betrügereien. Ich sage, die dritte Bedingung scheint zu fehlen, und tatsächlich wird sie in ähnlichen Umständen auch meistens fehlen; indes ist der Fall auch möglich, daß *bona fides* vorläge. Zuweilen ist nämlich den Juden von frühester Kindheit an in Bezug auf alle Erwerbsfragen ein Gewissen anerzogen so weit wie ein Scheunentor. Wofern nur ein gutes Geschäft gemacht wird und kein Konflikt mit dem Gericht entsteht, ist jeder Erwerb erlaubt. Daher soll der Beichtvater in jedem derartigen Falle sorgfältig nachforschen, ob *bona* oder *mala fides* betreffs des erworbenen Gutes vorlag. Wenn *bona fides* und somit *conscientia invincibiliter erronea* bestand, hatte der Jude durch seine Geschäftspraktiken subjektiv nicht schwer gesündigt; die Reue war nicht notwendig und die empfangene Taufe war gültig und würdig. Freilich mußte er dann jetzt noch die erforderliche Restitution leisten gemäß den Regeln, die für den *possessor bonae fidei* gelten. Wenn aber *mala fides* bestand, war die empfangene Taufe zwar gültig, aber unwürdig. Ferner waren unwürdig alle nach der Taufe empfangenen Sakramente. Der Beichtvater forderte also mit Recht, daß endlich alles in Ordnung gebracht werde. Ob er richtig gehandelt hat, den Pönitenten vorläufig wegzuschicken und auf eine spätere Zeit zurückzubestellen, ist aus den Angaben nicht klar ersichtlich. Wenn nämlich das Seelenheil des Pönitenten durch diesen Aufschub der Beicht gefördert wurde, war dieser berechtigt; wenn aber begründete Furcht bestand, daß der Pönitent entweder gar nicht oder nicht besser vorbereitet zurückkommen werde nach einigen Tagen, sollte der Beichtvater sofort

¹⁾ Vgl. unser Man. Theol. mor. III, n. 135 ff.

nach Möglichkeit die Integrität der Beicht bewerkstelligen, den Pönitenten zu wahrer Reue disponieren und dann absolvieren. Aber nehmen wir an, die pastorelle Klugheit hätte den Aufschub der Beicht gefordert, dürfte der Beichtvater eine Generalbeicht des ganzen Lebens fordern? Nein. Denn über die vor der gültigen Taufe geschehenen Sünden hat der Beichtvater absolut keine Jurisdiktion und kann daher auch nicht davon absolvieren. Dies ist aber auch nicht notwendig, denn die vor der Taufe begangenen Sünden werden alle durch das nun in Wirkung tretende Taussakrament nachgelassen. Der Beichtvater mußte also dem Pönitenten klar machen, daß die Taufe zwar gültig, aber unwirksam gewesen, und daß weder die Erbsünde noch die anderen Sünden nachgelassen sind. Behufs Nachlassung der vor der Taufe begangenen Sünden muß der Pönitent eine wahre, übernatürliche (wenn auch unvollkommene) Reue erwecken nebst dem ernststen Vorsatz, allen ungerechten Schaden wieder gutzumachen. Zu beichten braucht der Pönitent keine vor der Taufe begangenen Sünden; wenn er dies aber gern tun möchte, ist seinem Wunsche zu willfahren. Denn der heilige Thomas lehrt:¹⁾ „Si qui tamen baptizandi ex devotione sua peccata confiteri vellent, esset eorum confessio audienda, non ad hoc quod eis satisfactio imponeretur, sed ad hoc, quod contra peccata consueta eis spiritualis informatio vitae traderetur.“ Der Beichtvater hätte also dem Pönitenten ausdrücklich sagen müssen, daß die Generalbeicht sich nur über die letzten zehn Jahre zu erstrecken brauche; wolle er aber freiwillig noch die Sünden des früheren Lebens hinzufügen, könne er das zu seiner größeren Verdemüthigung tun.

Zum Schluß noch ein Wörtchen, wie sich die Theologen die Wirksamkeit von Buße und Taufe in vorliegendem Falle denken. Nachdem der Pönitent eine wahre, übernatürliche Reue über alle Sünden seines ganzen Lebens erweckt hat, spendet der Beichtvater die Absolution über die seit der Taufe begangenen Sünden. In diesem Augenblick lebt das Taussakrament auf und läßt die Erbsünde und alle bis zur Taufe begangenen Sünden nach. (So wenigstens, wenn die erweckte Reue bloß eine attritio war.) Kraft des Bußsakramentes werden die seit der Taufe begangenen Sünden vergeben. Den Gnadenstand bewirken also die beiden Sakramente zusammen: die Taufe, die ihre Nachwirkung äußert, und die Buße, welche zunächst den ohen der Taufe beseitigt und dann die nach der Taufe begangenen Sünden vergibt. (Vgl. S. Thomas, Sum. theol. III, qu. 69, a. 10, ad 2.)

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

IV. (**Geburtenrückgang und Religion.**) Von dem Kanondenner des Weltkrieges sind auch die Hilferufe übertönt worden, die

¹⁾ Sum. theol. III, qu. 68, art. 6.